

Prüfung 2/2018 im Straf- und Strafprozessrecht

A.

Am 06.09.2015 um zirka 02.20 Uhr fuhr X als Beifahrer des Fahrzeuges Honda Civic, AG 123456, auf der Autobahn A1 in Richtung Bern. Zwischen Lenzburg und Aarau-Ost spielte X mit einem Laserpointer der Klasse 3B (vgl. Gutachten und Informationsblatt "Laserpointer") und leuchtete verschiedene Objekte an. Kurz bevor der X sowie der Fahrer und Halter des Autos, Y, die Autobahn bei Aarau-Ost verliessen, fuhr die Z hinter diesen her. X zündete mit dem Laserpointer mehrfach in kleineren Abständen durch die Heckscheibe in die Frontscheibe des Fahrzeuges der Z und auf deren Fahrersitz. Als Z auf einen Abstand von rund 30 Meter auffuhr und das Nummernschild des vor ihr fahrenden Fahrzeuges ablesen wollte, zündete X erneut in ihre Richtung, auf- und ab blinkend, auf die Höhe ihrer Augen. Dadurch leuchtete die Frontscheibe des Fahrzeuges der Z mehrfach grün auf und blendete die Z, die deshalb einen kleinen Schwenker machte. Verletzungen erlitt sie aber keine.

Anlässlich einer Hausdurchsuchung Ende September 2015 wurden im Zimmer des X unter anderem ein Sturmgewehr 57 mit eingesetztem Verschluss (A734994; Nr. 9050; in Plastiksack eingepackt) und ein Revolver Walther Kaliber .22 (in Holster; Seriennummer herausgeschliffen) gefunden. X, ein ehemaliger Jungschütze, hatte diese Gegenstände von seinem Vater erhalten. X gab an, dass er die Gegenstände einerseits zum «Spielen», andererseits aber auch, um sein Sicherheitsgefühl zu erhöhen, von seinem Vater übernommen habe. Die Gegenstände gehörten aber nach wie vor nicht ihm, sein Vater habe sie ihm halt einfach gegeben. Dabei bewahrte er ein Messer unter seinem Kopfkissen, den Revolver in der Regel auf dem Tisch und während des Aufräumens in einer Schublade und das Sturmgewehr in einer Ecke seines Zimmers auf, das er gemäss seinen Aussagen zwecks Sicherung der Waffen jeweils verschlossen hielt. Einen Waffenerwerbsschein besitze sein Vater, er selber habe nie einen beantragt oder besessen.

X führte mit Anna Stutz, geboren am 26.09.1997 (X kannte das Alter von Anna), vom 08.03.2015 bis am 10.04.2015 eine Liebesbeziehung. In dieser kam es regelmässig zu geschlechtlichem Verkehr zwischen dem damals 19-Jährigen X und Anna Stutz, was von X teilweise mit seinem Mobiltelefon festgehalten wurde. Anna hatte nichts dagegen. Die beiden erstellten Videos stellten beide eine Ton- und Bildaufnahme dar. Diese hatte der X ursprünglich hergestellt, um sie danach selber wieder anzuschauen. Auf diesen Videos war Anna Stutz jeweils nackt und wischte sich mit einem Tuch Sperma aus dem Gesicht und vom Körper. X verschickte schliesslich zwischen Ende März 2015 und Anfang April 2015 die Videos an Bernd Meier, geboren am 19.10.1997.

Aufgabe 1 (25 Punkte)

Gegen welche Strafbestimmungen könnte X verstossen haben (begründen Sie Ihre Antworten; beachten Sie auch die Beilagen zum Thema "Laserpointer".)? Strafanträge wurden keine gestellt.

B.

Auf Berufung von X hob das Obergericht des Kantons Aargau mit Beschlüssen vom 15. August 2017 drei ihn betreffende erstinstanzlichen Urteile auf und wies die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das Präsidium des Strafgerichts des Bezirksgerichts Lenzburg zurück.

In den Beschlüssen vom 15. August 2017 begründete das Obergericht die Rückweisung des Verfahrens im Wesentlichen damit, dass die Hauptverhandlung infolge eines technischen Fehlers nicht auf Tonträger aufgenommen worden sei. Das Protokoll sei den anlässlich dieser Verhandlung befragten Personen zudem weder vorgelesen noch zum Lesen vorgelegt und von diesen dementsprechend auch nicht unterzeichnet worden. Damit seien die Gültigkeitserfordernisse des Protokolls nicht erfüllt und die in der Verhandlung gemachten Aussagen nicht verwertbar. C und D seien an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung erstmals befragt und dem X erstmals das entsprechende Konfrontationsrecht bezüglich der ihn belastenden Aussagen gewährt worden; im Vorverfahren hätten nur deren schriftliche Berichte vorgelegen. Da die Aussagen aus der vorinstanzlichen Hauptverhandlung nicht verwertbar seien, habe die Vorinstanz insbesondere das rechtliche Gehör des X schwerwiegend verletzt und das gerichtliche Beweisverfahren nicht korrekt durchgeführt.

Am 3. November 2017 erliess die Gerichtspräsidentin, die bereits das erste Verfahren gegen den X geführt hatte, im neuen Verfahren eine verfahrensleitende Verfügung.

X ist der Meinung, dass die Gerichtspräsidentin sich bereits intensiv mit der Beweislage im vorliegenden Fall auseinandergesetzt und eine Beweismwürdigung vorgenommen habe. Das Obergericht habe deutliche Worte gefunden, da müsse nun ein anderer Richter ran.

Aufgabe 2 (7 Punkte)**2.1.**

Was kann X tun, um seinem Ansinnen Geltung zu verschaffen? Wer entscheidet über sein Anliegen?

2.2.

Beurteilen Sie die Situation in materieller Hinsicht. Wie stehen die Chancen von X?

C.

Gegen Ivo Kleiner erging am 21. Januar 2017 (zugestellt am 26. Oktober 2017) ein Strafbefehl mit folgendem Inhalt:

" I. Zur Last gelegte strafbare Handlung (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO)**1. Diebstahl, Art. 139 Ziff. 1 StGB**

Der Beschuldigte hat jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung weggenommen, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern.

Tatort	5703 Seon, Seetalstrasse 45
Tatzeit	Nacht vom 18./19. 10. 2016
Deliktsgut	Laptop, Wert CHF 1'459.00

Geschädigt Saxer Cateringservice

Der Beschuldigte beschädigte in der angegebenen Zeit beim Kochstudio der Zivil- und Strafklägerin ein wegen eines früheren Einbruchdiebstahls provisorisch geflicktes Fenster, drang in die Büroräumlichkeiten ein, behändigte einen Laptop und verliess damit das Gebäude wieder auf dem Einstiegsweg.

2. Sachbeschädigung, Art. 144 Abs. 1 StGB

Der Beschuldigte hat eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht.

Tatort 5703 Seon, Seetalstrasse 45
 Tatzeit Nacht vom 18./19. 10. 2016
 Schaden ca. CHF 600.00
 Geschädigt Saxer Cateringservice
 Strafantrag gestellt am 19.10.2016 und 29.11.2016

Zum Sachverhalt siehe oben Ziff. 1.

3. Hausfriedensbruch, Art. 186 StGB

Der Beschuldigte ist gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus unrechtmässig eingedrungen.

Tatort 5703 Seon, Seetalstrasse 45
 Tatzeit Nacht vom 18./19. 10. 2016
 Geschädigt Saxer Cateringservice
 Strafantrag gestellt am 19.10.2016 und 29.11.2016

II. Strafe

1. Der Beschuldigte wird in Anwendung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen sowie der Art. 34, 47, 49 verurteilt zu:

- 150 Tagessätzen Geldstrafe à Fr. 40.00, unbedingt

3. Der dem Beschuldigten mit Urteil der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 25.04.2016 für 120 Tagessätze Geldstrafe à Fr. 50.00 gewährte bedingte Strafvollzug wird in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB zu widerrufen.
4. Die Verfahrenskosten inkl. der Untersuchungskosten von Fr. 845.00 und der Anklagegebühr von CHF 1'000.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.
5. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden gemäss Art. 135 Abs. 2 und 4 StPO vorläufig von Kanton getragen."

Mit Eingabe datiert vom 29. Oktober 2017 (Postaufgabe: 31. Oktober 2017) erhob der sich im Strafvollzug befindende Ivo Kleiner Einsprache gegen den Strafbefehl.

Am 3. November 2017 erliess die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach umgehend einen neuen, inhaltlich identischen Strafbefehl, welcher gemäss Anmerkung auf dem Strafbefehl

den früheren Strafbefehl vom 21. Januar 2017 ersetzte. Die Zustellung an Ivo Kleiner erfolgte am 5. November 2017.

Aus dem Strafvollzug wandte sich Ivo Kleiner mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 an die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach und protestierte gegen den Strafbefehl; er sei unschuldig. Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach nahm das Schreiben von Ivo Kleiner als Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist gegen den Strafbefehl entgegen und wies dieses Gesuch mit Verfügung vom 15. Dezember 2017 ab.

Aufgabe 3 (6 Punkte)

Sie sind der Verteidiger/die Verteidigerin von Ivo Kleiner. Er fragt Sie um Rat. Ihr Substitut ist der Meinung, dass der neue Strafbefehl nichtig sei. Was meinen Sie dazu? Dringen Sie mit dieser Argumentation durch? Nehmen Sie in rechtlicher Hinsicht Stellung.

D.

Der Bruder von Ivo Kleiner, Sven Kleiner, wurde mit Urteil des Präsidenten des Bezirksgerichts Kulm vom 21. Oktober 2016 wegen Betrugs zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 30.00 verurteilt. Im Januar 2017 wurde ihm die Begleichung der Geldstrafe in acht monatlichen Raten à Fr. 200.00 zuzüglich Restbetrag von Fr. 183.00, erstmals am 31. Januar 2017, bewilligt.

Nach Einstellung der Ratenzahlungen ab Mai 2017 ordnete das Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Tagen anstelle des uneinbringlichen Rests der Geldstrafe von Fr. 983.00 an.

In der Folge beantragte Sven Kleiner mit Eingabe vom 26. Oktober 2017 (Eingang) die Verlängerung der Zahlungsfrist. Am 2. November 2017 leitete das Amt für Justizvollzug das Gesuch an das Präsidium des Bezirksgerichts Kulm weiter.

An der Verhandlung vom 2. Februar 2018 vor dem Präsidenten des Bezirksgerichts Kulm wurde Sven Kleiner befragt. Mit gleichentags erlassener Verfügung wurde ihm eine erneute Ratenzahlungsfrist bis 30. Juni 2018 eingeräumt und das Verfahren bis 5. Juli 2018 entsprechend sistiert.

Nach Eingang des offengebliebenen Restbetrages der Geldstrafe von Fr. 983.00 am 10. April 2018 verfügte der Präsident des Bezirksgerichts Kulm am 20. April 2018:

"1.

Das Verfahren wird infolge der Bezahlung der Geldstrafe eingestellt.

2.

Die Verfahrenskosten, bestehend aus

a) der Gerichtsgebühr von Fr. 200.00

b) und den weiteren Auslagen Fr. 48.00

Total Fr. 248.00

werden dem Verurteilten auferlegt.

3.

Der Verurteilte trägt seine Kosten selber."

Mit dem ihm am 7. Mai 2018 zugestellten Entscheid ist Sven Kleiner nicht einverstanden, er ist der Ansicht, dass die Verfahrenskosten nicht ihm aufgebürdet werden können, der Entscheid sei nur notwendig geworden, weil der Gerichtspräsident die Ratenzahlungsfrist nicht abgewartet habe.

Er kommt am 13. Mai 2018 zu Ihnen in die Kanzlei.

Aufgabe 4 (6 Punkte)

4.1. Steht Sven Kleiner ein Rechtsmittel zur Verfügung (begründen)?

4.2. Nehmen Sie materiell Stellung zum Vorbringen von Sven Kleiner. Muss er die Kosten tragen?

Zeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: StGB, Art. 35 ff. aStGB (in Kraft bis 31. Dezember 2017), StPO, ZGB, WG, EG StPO, Gutachten vom 7. April 2016 (METAS), Informationsblatt "Laserpointer"

Hinweis: bei den Beilagen handelt es sich teilweise um Kopien aus Falldossiers; bei allfälligen Abweichungen, v.a. hinsichtlich Zeit, Ort oder Personalien, ist vom Sachverhalt gemäss Prüfung auszugehen.